

Klagen gegen Windräder in Borchten gescheitert

Niederlage im Rechtsstreit: Das Verwaltungsgericht in Minden weist die Einwände von zwei Nachbarn ab. Das hat mit Entfernungen zu tun

■ **Minden/Borchten.** Das Verwaltungsgericht Minden hat Klagen von zwei Nachbarn gegen Windräder in Borchten-Etteln abgewiesen. Die Nachbarn hatten geklagt, weil sie befürchten durch Lärm und Infraschall beeinträchtigt zu werden.

Die Betreiber der Anlagen hatten die Genehmigung von insgesamt elf Windrädern beantragt. Sieben davon hat der Kreis Paderborn genehmigt und dabei das von der Stadt Borchten ursprünglich verweigerte gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Die inzwischen errichteten Windräder liegen in einem bereits mit mehreren Dutzend Windrädern bebauten Gebiet östlich von Etteln.

Die Kläger, die beide im Ortsteil Etteln wohnen, gingen gegen die Genehmigung des Kreises vor. Sie würden durch die Windkraftanlagen unzulässig durch Lärm und Infraschall bzw. tieffrequenten Schall beeinträchtigt, sagten sie. Außerdem gehe von den Anlagen eine „optisch bedrän-

gende Wirkung“ aus. Die Klage eines Klägers, dessen Wohnhaus sich in mehr als 2.500 Meter Entfernung von der nächsten Anlage befindet, hat das Gericht als unzulässig abgewiesen.

Die zusätzliche Lärmbelastung unterschreite den zulässigen Immissionsrichtwert von

40 dB(A) um 15 dB(A). Angesichts des Abstands zwischen dem Wohngrundstück und Windrad sei ausgeschlossen, dass dieses optisch bedrängend wirkt. Auf einem ebenfalls dem Kläger gehörenden und mit Obstbäumen bepflanzten Grundstück in unmittelbarer Nähe des Wind-

rads befänden sich keine schutzbedürftigen Räumlichkeiten, so das Gericht.

Die Klage eines weiteren Klägers, dessen Eilantrag zuvor bereits durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW abgelehnt worden war, wies auch Minden als unbegründet ab. Auch unter Berücksichtigung aller bereits vorhandenen Anlagen liege die Lärmbelastung am Wohngrundstück des Klägers mehr als 5 dB(A) unter dem zulässigen Richtwert von 45 dB(A). Eine optisch bedrängende Wirkung der mindestens 2.300 Meter von seinem Grundstück entfernten sieben Windräder sei ebenfalls nicht gegeben.

Die Beteiligten können gegen die Urteile Berufung einlegen, über die dann das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheidet. (AZ: 11 K 927/17 und 11 K 928/17). Vor wenigen Tagen erst waren auch Klagen gegen Windräder im Rhedaer Forst vom Mindener Gericht abgewiesen worden.



Fluch oder Segen? Der Streit um Windräder spaltet im Kreis Paderborn so manchen Ort.

FOTO: JENS REDDEKER